



Kommentierung des G-BA zum Abschlussbericht des IQTIG vom 14. Juli 2022 „Kriterien für die Aussetzung und Aufhebung von Qualitätsindikatoren oder QS-Verfahren“

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 16. November 2023 die Freigabe zur Veröffentlichung des Abschlussberichts *„Kriterien für die Aussetzung und Aufhebung von Qualitätsindikatoren oder QS-Verfahren“* des Instituts für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) gemäß Beauftragung vom 15. Juli 2021 beschlossen.

Das IQTIG sollte Kriterien zur Aussetzung und/oder Aufhebung von Qualitätsindikatoren und/oder von Qualitätssicherungsverfahren der datengestützten Qualitätssicherung entwickeln und die Kriterien für die Feststellung besonderen Handlungsbedarfs überarbeiten.

Hierfür sollte das IQTIG in einem ersten Teil der Beauftragung ein strukturiertes Verfahren zur Prüfung der Aussetzung/Aufhebung von Qualitätsindikatoren/Qualitätssicherungsverfahren der datengestützten Qualitätssicherung anhand von medizinisch-fachlichen und inhaltlichen Kriterien entwickeln, um für das jeweilige Qualitätssicherungsverfahren/für die Qualitätsindikatoren verschiedene Aspekte (wissenschaftliche Aktualität, das Verbesserungspotential/die Ergebnistrends/die Zielerreichung, den Dokumentationsaufwand, die Sensitivität und Spezifität der Qualitätsindikatoren, die Überprüfung der Modellierung der Qualitätsindikatoren, die Häufigkeit und Gründe der qualitativen Auffälligkeiten und deren Veränderung über die Zeit und die Bewertung eines Qualitätsindikators/Qualitätssicherungsverfahrens auf Basis jährlicher Rückmeldungen der Verfahrensteilnehmer) zu prüfen und Empfehlungen zur Weiterentwicklung oder Aufhebung von Qualitätssicherungsverfahren abgeben zu können.

Zudem sollten in einem zweiten Teil der Beauftragung die Methodik für die Feststellung besonderen Handlungsbedarfs weiterentwickelt und Kriterien für die Empfehlung von Handlungsanschlüssen für Qualitätsindikatoren, bei denen besonderer Handlungsbedarf festgestellt wurde, entwickelt werden. Zu diesem Teil der Beauftragung wurde seitens des IQTIG jedoch ein separater Abschlussbericht vorgelegt. Diese Kommentierung befasst sich daher ausschließlich mit dem Bericht zur Entwicklung von Aussetzungskriterien und nicht mit der Fragestellung des besonderen Handlungsbedarfs.

Der G-BA würdigt die bisherigen Entwicklungsarbeiten des IQTIG zum Abschlussbericht *„Kriterien für die Aussetzung und Aufhebung von Qualitätsindikatoren oder QS-Verfahren“* und den hiermit verbundenen Aufwand. Gleichwohl wird der Inhalt des Abschlussberichts durch den G-BA als unzureichend bzw. nicht umsetzbar angesehen, da auf relevante Aspekte der Beauftragung nicht eingegangen wurde, wovon einige im Folgenden beispielhaft erläutert werden.

Das IQTIG hat im Wesentlichen sein Konzept zur Prüfung, ob und unter welchen Bedingungen Qualitätsindikatoren und Indikatorensets ausgesetzt oder aufgehoben werden sollten, weiterentwickelt. Als Kriterien für diese Prüfung mit nachfolgender Entscheidung sollen die in sei-



nem Methodenpapier beschriebenen „Eignungskriterien“ zur Entwicklung von Qualitätsindikatoren genutzt werden. Erkenntnisse, die sich aus der Anwendung von Qualitätsindikatoren ergeben, werden nicht ausreichend berücksichtigt (z. B. Angemessenheit des Referenzbereichs; Klassifikationsgüte).

Die Aussetzungsprüfung an sich wird als Aufwand-Nutzen-Abwägung verstanden, wobei hauptsächlich auf das Vorgehen für Qualitätsindikatoren und nicht – wie in der Beauftragung auch gefordert – für Qualitätssicherungsverfahren insgesamt eingegangen wird. Auch werden Aspekte, wie z.B. die Häufigkeit und Gründe der qualitativen Auffälligkeiten und deren Veränderung über die Zeit sowie die Sensitivität und Spezifität der Qualitätsindikatoren, für die gemäß Beauftragung ausdrücklich eine Prüfung vorgenommen werden sollte, nicht in die Aussetzungsprüfung einbezogen. Darüber hinaus fehlen ausgereifte Betrachtungen zu den Verbesserungspotenzialen und Ergebnistrends sowie Vorschläge für Stichproben oder Frequenzregelungen.

Das IQTIG nimmt eine Trennung der Bewertung eines Indikators („Messinstrument“) und von „QS-Maßnahmen“ („Steuerungsinstrument“) vor. Dabei wird das im Auftrag geforderte strukturierte Verfahren zur Prüfung vom IQTIG als Methodik verstanden, die beschreibt, auf Basis welcher Informationen, Überlegungen und Kriterien ein Verzicht auf eine Qualitätsmessung empfohlen wird. Diese einseitige Fokussierung auf den Aspekt der Qualitätsmessung wird der Beauftragung jedoch nicht gerecht. Für die Entscheidung über den Einsatz von Qualitätssicherungsverfahren ist nicht nur das Messinstrument zu prüfen, sondern auch die nachfolgende Anwendung der Messergebnisse sowie QS-Maßnahmen (z.B. Maßnahmenstufe 1) zu evaluieren. Anderenfalls blieben wichtige Aspekte, wie der tatsächliche Nutzen und die Erreichung der Qualitätsziele, unberücksichtigt.

Neben beschriebenen möglichen Endpunkten einer Eignungs- oder Aussetzungsprüfung von Qualitätsindikatoren (differenziert werden soll zwischen Weiterführen mit und ohne Überarbeitung, Aussetzen mit Überarbeitung oder Aufheben, eines Qualitätsindikators und der Entwicklung neuer Qualitätsindikatoren) sind ergänzende Empfehlungen des IQTIG, z. B. zur Anpassung oder dem Monitoring von Indikatoren, unklar definiert. Es werden damit Instrumente (bzw. Methoden) empfohlen, die unzureichend beschrieben und damit nicht beurteilbar sind.

Darüber hinaus ist das Verständnis des IQTIG, welche Bedeutung Zeitverläufe der Ergebnisse der Qualitätssicherung für die Aussetzungsprüfung haben, nicht nachvollziehbar. Das IQTIG plant, das zum Zeitpunkt der Aussetzungsprüfung gegebene Potenzial zur Verbesserung der Versorgung maximal anhand der Ergebnisse der letzten drei Jahre zu beurteilen. So kann jedoch keine belastbare Betrachtung von anhaltenden Deckeneffekten in den Indikatorergebnissen über die Zeitverläufe erfolgen.

Zudem werden die vorgesehenen komplexen und mehrschichtigen Abwägungsprozesse der Aussetzungsprüfung in dem Bericht nur wenig konkret und implizit beschrieben. In der Folge

erscheint es fraglich, ob in der Umsetzung eine objektive und reliable Bewertung stattfinden kann. Da der G-BA das IQTIG bereits am 19. Mai 2022 mit der Prüfung und Entwicklung von Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Verfahren der datengestützten gesetzlichen Qualitätssicherung beauftragt hat, wurde von einer Nachbeauftragung zu dem hier kommentierten Abschlussbericht abgesehen. Der G-BA war davon ausgegangen, dass die noch offenen Aspekte im Rahmen des Abschlussberichts *„Empfehlung zur Weiterentwicklung von Verfahren der datengestützten gesetzlichen Qualitätssicherung. Indikatorensets der Verfahren QS PCI, QS HSMDEF und QS KEP“* zum 19. Juli 2023 mitberücksichtigt würden. Die weitere Befassung mit der Fragestellung ist somit diesem Abschlussbericht und der mit dem Bericht veröffentlichten Kommentierung des G-BA vom 16. November 2023 zu entnehmen.